

# GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft \*)

Röth - Piereth

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung am 30. März 2023 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschriften.

**Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:**

## § 1

### **Beitrittsgebühr**

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG.) ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von **0 Euro** zu entrichten.

## § 2

### **Anschlussgebühr**

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben.  
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft.  
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.  
Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung (Hausanschluss) ab der Versorgungsleitung, einschließlich Anbohrschelle und Hausabsperrschieber, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind auch zur Gänze vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

- 4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten (ausgenommen sind Auszugshäuser bei landwirtschaftlichen Betrieben).  
Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
- 5) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Bedarfseinheiten (BE) ermittelt, wobei für **8 BE** eine Mindestanschlussgebühr von **2.000,-- Euro** zu entrichten ist. Für jede weitere BE werden **200,-- Euro** verrechnet.
- 6) Bei mehr als zwei Wohneinheiten (Haushalte) wird die Mindestanschlussgebühr und zusätzlich für jede weitere Wohneinheit mind. **4 BE** verrechnet.  
Dies gilt für jene Wohneinheiten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Betrieben wird nach der jeweils gültigen Bedarfseinheitentabelle die Anschlussgebühr berechnet, wobei auch hier die Mindestanschlussgebühr nicht unterschritten werden darf.

Der Anhang Bedarfseinheitentabelle bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Gebührenordnung.

Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Baukostenbeitrag**

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG. festgelegt.

Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Vorstandsmitglieder Sonderkostenbeiträge vorgeschrieben werden.

### **§ 4 Ergänzungsgebühr**

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bedarfseinheiten durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bedarfseinheiten eingetreten ist.  
Bei Wohnhäusern ist nur dann eine Ergänzungsgebühr zu bezahlen, wenn weitere

Wohneinheiten (Haushalte) errichtet werden.

- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Bedarfseinheiten nach den Grundssätzen von §2 (Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.
- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

## **§ 5**

### **Instandhaltungsbedingungen**

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung sind zur Gänze vom WG.- Mitglied zu tragen.

## **§ 6**

### **Sonderregelung**

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

## § 7

### Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzähler mit 3(5) m<sup>3</sup>/h pro Jahr und Anschluss **80,-- Euro**.
- 3) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs.2 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG. bedarfsgerecht festsetzt.
- 4) In der Grundgebühr ist auch die Miete für die durch die WG. beigestellten Wasserzähler enthalten.
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **0,80 Euro**.
- 6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat **5,-- Euro**. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.
- 8) Reichen die Rücklagen für Erneuerungen, Sanierungen, bzw. Erweiterungen nicht aus, so werden die anfallenden Kosten zu gleichen Teilen auf alle Mitglieder aufgeteilt.

## **§ 8 Zahlungsmodalitäten**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG. innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden **1** mal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Ist die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig, wird allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 10 Schlichtung bei Streitigkeiten**

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.

- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **§ 11 Entschädigung für Eigenleistungen**

Werden durch Genossenschaftsmitglieder Leistungen für die Instandhaltung, Wartung oder Erneuerung erbracht, werden diese entsprechend den Maschinenringsätzen abgegolten.

## **§ 12 Auszughaus**

Lt. Beschluss von der Mitgliederversammlung am 12.3.1982 braucht für den Anschluss eines Auszugshauses keine Anschlussgebühr entrichtet werden. Sollte jedoch das Auszugshaus durch Verkauf oder Vererbung vom Stammobjekt getrennt werden, so muss nachträglich die Anschlussgebühr bezahlt werden.

Nachstehend angeführte Liegenschaften haben noch das Recht ein Auszugshaus kostenlos anzuschließen:

Oberascher	Röth 4
Scheinast	Piereth 7
Wimmer	Piereth 8
Haberl	Piereth 1
Gell	Piereth 4

## **§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 04. April 2022 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.

**Anhang:**  
Bedarfseinheitentabelle

<b>OÖ Wasser</b> A-4021 Linz, Promenade 33 Tel (0 732) 7720 14030 Fax (0 732) 7720 14008 E-Mail ooewasser@ooe.gv.at	<b>Bedarfseinheiten- tabelle</b>	<b>Zur Berechnung von Bedarfs- einheiten</b>
---	--------------------------------------	--

## BEDARFSEINHEITENTABELLE

### 1) Definition:

Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein 120 Liter im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden (siehe Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds).

### 2) Bedarfseinheiten - allgemeiner Bedarf:

Ein ständiger Bewohner	1,00 BE
Ein Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
Pro Platz in der Schule oder im Kindergarten	0,16 BE
Ein Krankenhausbett	4,00 BE

### 3) Landwirtschaftlicher Bedarf (gilt nur für Wasserversorgungsanlagen):

Ein Stück Großvieh oder Jungvieh	0,50 BE
Ein Stück Kleinvieh	0,16 BE
100 m <sup>2</sup> Gemüsegarten (1 l/m <sup>2</sup> )	0,83 BE
Ein Stück Großvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	1,00 BE
Ein Stück Kleinvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	0,20 BE

### 4) Gewerblicher Bedarf (Allgemeine Richtwerte):

Zusätzlich zur Mindestanzahl bei Zahnärzten, Dentisten pro Behandlungsstuhl; bei Friseuren pro Arbeitsplatz etc.	1,00 BE
Ein Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus nur mit Mittags und Abendbetrieb	0,20 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb (z.B.: Autobahnraststätte) in einem Gewerbebetrieb (z.B.: Bäckerei, Konditorei, Fleischerei)	1,20 BE
Ein Fremdenbett (200 l/d)	1,66 BE
Ein Fleischereibetrieb je 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
Ein Fleischereibetrieb je 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
Ein Badegast auf einer öffentlichen Freibadeanlage	0,20 BE

### 5) Molkereien (je 100 Liter Milch Tageslieferung):

Frischmilchmolkereien und Sammelstellen	1,00 BE
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 BE
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 BE

### 6) Sonstiges

Brauereien (je 1.00 Hektoliter Jahresausstoß)	10,00 BE
Getränkeerzeugungen (je 1.000 Hektoliter Jahresausstoß)	5,00 BE
Wäschereien (je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr)	2,00 BE
Transportunternehmen (je LKW, je Bus)	1,00 BE
Taxi	0,20 BE
Servicestation, Reparaturwerkstätten pro Waschplatz	6,00 BE

### 7) Sind keine Bedarfseinheiten angeführt,

so können entsprechend dem voraussichtlichen Wasserverbrauch diese Bedarfseinheiten ermittelt werden, wie z.B.: bei privaten Schwimmbecken, Fußball-, Tennis- und Golfplätzen, gewerblichen Sauna- und Badeanstalten, Seilbahnen, öffentlichen WC-Anlagen, Campingplätzen.